
TOP 88:

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 771/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Verordnung ist die Präzisierung der situativen Winterreifenpflicht durch die Änderung von § 2 StVO durch Anpassung der Gruppe der Fahrzeuge, die dieser Pflicht unterliegen. Zudem wird die StVZO durch Aufnahme definierter Anforderungen an Winterreifen in § 36 geändert.

Des Weiteren werden in der StVZO neben der Aufnahme einer Definition des Begriffs Fahrrad (§ 63a neu) die Vorschriften über die Fahrradbeleuchtung (§ 67) an den Stand der Technik angepasst und Vorschriften für die Beleuchtung von Fahrradanhängern (§ 67a neu) eingeführt.

In die Bußgeldkatalog-Verordnung wird ein neuer Bußgeldtatbestand aufgenommen, um die Verantwortung des Fahrzeughalters für die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen bei winterlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Als Folge davon wird die redaktionelle Anpassung der Fahrerlaubnis-Verordnung (Artikel 4 der vorliegenden Verordnung) notwendig.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Verkehrsausschuss** will Spezialfahrzeuge (insbesondere Baustellenfahrzeuge oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen), für die bauartbedingt keine Reifen der geforderten Kategorien verfügbar sind, von der Winterreifenpflicht ausnehmen, da sie bei winterlichen Verhältnissen ansonsten nach der bisher vorgesehenen Regelung quasi einem Fahrverbot unterlägen. Zudem möchte der Ausschuss durchsetzen, dass bei Lkw und Bussen nicht nur - wie bisher - die Räder der Antriebsachsen sondern auch die Räder der vorderen Lenkachsen sowie der permanent angetriebenen Achsen mit Winterreifen auszurüsten sind.

Nur so sei unter allen Witterungsbedingungen eine akzeptable Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Der Ausschuss möchte bei Winterreifen, die bei winterlichen Verhältnissen verwendet werden, zudem eine gesetzliche Restprofiltiefe von 3 mm einführen. Ergebnisse von Bremstests diverser Fachzeitschriften, Verbraucherverbände und Automobilclubs der letzten 15 Jahre würden dies nahelegen, da Winterreifen ab einer Profiltiefe von 4 mm erheblich und ab einer Profiltiefe von 3 mm dramatisch an Traktion und Bremsvermögen verlören.

Gemeinsam mit dem **Innenausschuss** möchte der **Verkehrsausschuss** durch eine Rechtsänderung auch verhindern, dass - oft sehr langsame - Fahrzeuge, die ohne Motorkraft unterwegs sind, ohne funktionsfähige Beleuchtungseinrichtungen am Straßenverkehr teilnehmen. Trotz aller Planungen könne nicht immer vermieden werden, dass auch am Tag begonnene Fahrten erst in den Abend- oder Nachtstunden endeten. Dies berge ohne funktionsfähige Beleuchtungseinrichtungen ein hohes Gefahrenpotenzial.

Der **Verkehrsausschuss** tritt darüber hinaus für eine Erweiterung der Beleuchtungspflicht durch Schlussleuchten bei Fahrradanhängern mit einer Breite von mehr als 600 mm ein.

Der **Rechtsausschuss** möchte lediglich eine rechtliche Präzisierung in der Bußgeldkatalogverordnung vornehmen lassen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 771/1/16**.